

Charakter:

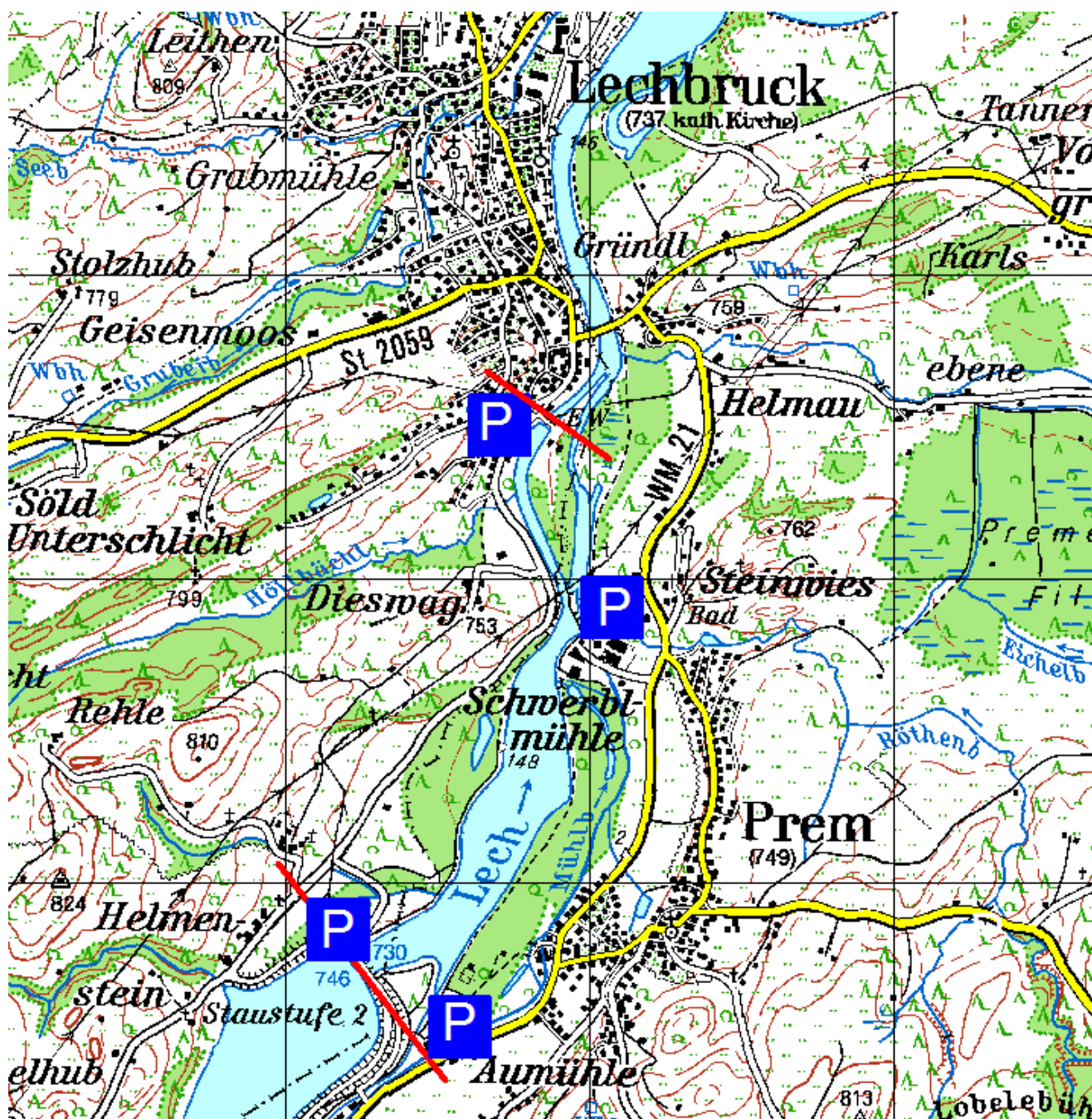
Gestauter alpiner Fluss, Gliederung in Fließstrecke (Forellen-/Äschenregion) und Stausee. Durch das Kraftwerk ist der Fischeaufstieg verhindert. Belastung durch Schwellbetrieb. Länge ca. 2,3 km

Fischarten:

Regenbogenforelle, Bachforelle, Koppe, Aitel, Äsche, Huchen, Aalrutte. Im Stau Hecht, Aal, Karpfen, Weißfische

Fischerei:

Fliegen- und Spinnfischerei in der Fließstrecke, im Stausee jede Fischereiart, Bootsfischerei.



Fischereibestimmungen für die Lechstufe 2a (Jahreskarte)

(Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind seitlich mit * markiert)

Allgemeine Fischereibestimmungen

1. Salmonidenbeschränkung

Die Tagesstrecke ist auf 2, die Wochenstrecke (die Woche beginnt jeweils mit dem Montag) auf 6 und die Jahresstrecke auf 25 Salmoniden beschränkt. Andere Fischarten sind frei.

Nach der Entnahme des 25. Salmoniden darf nur noch im Stausee auf andere Fischarten gefischt werden.

2. Huchenbeschränkung

Pro Fangsaison darf höchstens 1 Huchen gefangen werden.

Nach der Entnahme eines Huchens ist die Huchenfischerei bzw. Winterfischerei sofort einzustellen.

3. Anfüttern

Jegliches Anfüttern und Anlocken von Fischen ist verboten.

4. Nachtfischen

Die Ausübung der Angelfischerei während der Nachtzeit ist verboten. Unter Nachtzeit versteht man 1 1/2 Stunden nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang.

5. Fliegenfischen

Beim Fliegenfischen ist nur 1 Fliege erlaubt. Doppelhakenfliegen sind verboten. Das Fischen mit Tiroler Hölzl, Wasserkugel, Sbiolino und artverwandten Montagen ist verboten.

6. Schonzeiten und Mindestmaße

Huchen	15.02.-31.05.	90 cm
Äsche	01.01.-30.04.	40 cm
Regenbogenforelle	15.12.-30.04.	35 cm
Bachforelle	01.10.-30.04.	35 cm
Seesaibling	01.10.-30.04.	35 cm
Seeforelle	01.10.-30.04.	60 cm
Hecht	15.02.-30.04.	50 cm
Zander	15.03.-30.04.	50 cm
Barbe	01.05.-15.06.	40 cm
Nase	01.03.-30.04.	30 cm
Aal		50 cm
Aalnutte		30 cm
Karpfen		35 cm
Schleie		26 cm

Im Übrigen gilt die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVFIG)

7. Ortung von Fischen:

Die Verwendung von Geräten zur Ortung von Fischen oder Fischbeständen ist verboten.

8. Jungfischer

Das Mitnehmen von maximal 2 Jungfischern ist unter Einhaltung folgender Bestimmungen erlaubt:

Jeder mitgenommene Jungfischer muss Mitglied der Jugendgruppe eines der 6 AG-Mitgliedsvereine sein, er muss mindestens 10 und darf höchstens 16 Jahre alt sein.

Der aufsichtsführende Jahreskarteninhaber **und** die ihn begleitenden Jungfischer dürfen gleichzeitig mit maximal 2 Ruten fischen, das Fangergebnis der Jungfischer zählt jedoch zur Tagesstrecke des Jahreskarteninhabers.

Sonderbestimmungen für den Stausee incl. Triebwerkskanal

1. Grenzen

Untere Grenze: Turbinenrechen am Kanalende beim Kraftwerk der Allgäuer Überlandwerke (AÜW) in Lechbruck

Obere Grenze: Beginn der Fließstrecke, ca. 200 m unterhalb vom Kraftwerk Lechstufe 2 bei Helmenstein, beidseitig durch Schilder gekennzeichnet.

2. Köder

Im Stausee ist nur das Spinn- oder Fliegenfischen mit künstlichen Ködern erlaubt.

Ausnahme: Mit dem toten Köderfisch, auch als Fetzenköder, ist auch das Grund- und Schwimmerfischen erlaubt.

3. Bootsbenutzung

Bootfischen ist erlaubt, jedoch ist jegliche Benützung von motorgetriebenen Booten verboten.

Die Benützung privater Boote ist verboten. Dafür stellen die Mitgliedsvereine der AG Lech-Ammer ihren Fischkarteninhabern entsprechend markierte Vereinsboote zur Verfügung.

Die Boote sind nach Benützung in einwandfreiem und sauberem Zustand zu lagern. Auch an den Liegeplätzen (Bachmündung am Ostufer auf Höhe Gasthaus Lechaue und westliches Ufer ca. 500 m unterhalb Kraftwerk Stufe 2 bei Helmenstein) ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Im Triebwerkskanal zum Kraftwerk der AÜW ist jegliche Bootsbenützung verboten. Je nach Wasserstand und Strömung kann die Bootsbenützung bereits in der unteren Stauseehälfte eine beträchtliche Gefahr darstellen. Es wird deshalb ausdrücklich auf die Eigenverantwortung hingewiesen.

Sonderbestimmungen für die Fließstrecke

1. Grenzen

Untere Grenze: Beginn der Fließstrecke, ca. 200 m unterhalb vom Kraftwerk Lechstufe 2 bei Helmenstein, beidseitig durch Schilder gekennzeichnet.

Obere Grenze: Unterwasser Kraftwerk Lechstufe 2 bei Helmenstein.

2. Begehungsbeschränkungen

Die Fließstrecke darf in der Zeit vom 01.05. bis 14.12. nur 10 mal befischt werden.

Nach der Entnahme des 2. Salmoniden bei einer Begehung ist die Fischerei an der Fließstrecke sofort einzustellen. Ein Weiterfischen auf andere Fischarten ist nur im Stausee gestattet.

In der Zeit vom 15.12. bis 15.01. (Winterfischerei) kann die Fließstrecke beliebig oft befischt werden.

3. Köder

In der Fließstrecke ist nur das Spinn- oder Fliegenfischen mit künstlichen Ködern erlaubt. Grund- und Schwimmerfischen ist verboten!

4. Bootsbenutzung

Jegliche Befahrung und Befischung der Fließstrecke mit Booten ist verboten.

5. Sonderbestimmung Hecht

Für den Hecht gelten in der Fließstrecke keine Schonzeit und kein Mindestmaß.

6. Bestimmungen für die Winterfischerei

Bei der Winterfischerei ab 15.12. ist die Fischerei nur mit Blinker, Gummifisch, Huchenzopf, Wobbler, Großtwister und Großstreamer erlaubt. Für alle erlaubten Köder ist eine Mindestgröße von 15 cm, gemessen ohne Wirbel und Haken, vorgeschrieben. Ein Köder darf maximal mit 2 Drillingen bestückt sein.

7. Kraftwerksanlagen

Das Hochziehen von Fischen, gleichgültig welcher Größe, auf das Kraftwerksgebäude am Westufer oder über das Gelände am Ostufer unterhalb der Wehrklappen ist verboten. Stattdessen ist jeder gehakte Fisch bis unterhalb des linken oder rechten Mauerendes zu führen und dort zu landen.